

(6) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die im Besitz eines gültigen Seefunkzeugnisses 2. Klasse sind und die

1. mindestens 2 Jahre lang den Funkdienst auf Seefunkstellen an Bord eines Schiffes ausgeübt haben, davon mindestens 1 Jahr in der Großen Fahrt außer Mittelmeer;
2. eine ausführliche Beurteilung durch den Beschäftigungsbetrieb vorlegen, aus der zu ersehen ist, daß der Bewerber den Anforderungen eines Seefunkoffiziers 1. Klasse voll gewachsen ist;
3. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Beschäftigungsbetrieb festgelegt wird. Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Es soll nach Möglichkeit für den Beschäftigungsbetrieb oder den Seefunkdienst verwertbar sein. Der Bewerber muß dieses Thema befriedigend bearbeiten;
4. die Ausarbeitung gemäß Ziff. 3 vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen, einem Seefunkoffizier 1. Klasse und einem Vertreter des Beschäftigungsbetriebes, erfolgreich verteidigen.

Werden die Bedingungen der Ziffern 3 und 4 vom Bewerber nicht erfüllt, kann die Prüfungskommission eine einmalige Wiederholung zulassen. Thema und Zeitpunkt der neuen Bewerbung werden von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 16

Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt an der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen. Mit Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses auch bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, kann die Ausbildung auf 14 Tage gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses dauert 1 Studienjahr.

(4) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert 3 Studienjahre, für Personen gemäß § 15 Abs. 4 Ziff. 2 2 Studienjahre.

§ 17

Prüfungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses werden an der Seefahrtsschule abgehalten. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Seefahrtsschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste und 2 Lichtbilder jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

(3) Die Prüfungen zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses werden bei der Stelle abgehalten, die die Ausbildung hierfür durchgeführt hat. Ort und Zeit der Prüfungen sind der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, mitzuteilen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer hat spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin durch die ausbildende Stelle unter Beifügung der im Abs. 2 genannten Unterlagen zu erfolgen.

§ 18

Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen der 3. Gruppe, die nur mit Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle 100 W nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt zur Ausübung des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit täglich 8stündigem Dienst auf Fischereifahrzeugen bei Einsatz im Verband, wenn diese Sprechfunkdienst innerhalb des Verbandes abwickeln und die Fischereifahrzeuge nicht als Verbandführer eingesetzt sind;
3. auf allen weiteren Seefunkstellen der 2. Gruppe mit täglich 8stündigem Dienst als zusätzlicher Funker.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 3. oder 4. oder als zusätzlicher Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 2. oder weiterer Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist.